

<b>Protokoll:</b>	<b>Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart</b>	<b>Niederschrift Nr.</b>	404
		<b>TOP:</b>	13
<b>Verhandlung</b>		<b>Drucksache:</b>	589/2022
		<b>GZ:</b>	T
<b>Sitzungstermin:</b>	29.11.2022		
<b>Sitzungsart:</b>	öffentlich		
<b>Vorsitz:</b>	BM Thürnau		
<b>Berichterstattung:</b>	-		
<b>Protokollführung:</b>	Herr Häbe / pö		
<b>Betreff:</b>	<b>Abfallgebührenvorlage für das Jahr 2023; Änderungen der Satzungen: - Abfallwirtschaftssatzung (AfS), - Satzung der Stadt Stuttgart über d. Erhebung v. Hausgebühren (HGS), - Satzung über d. Vermeidung u. Entsorgung v. mineralischen Abfällen</b>		

Beratungsunterlage ist die Vorlage des Technischen Referats vom (ohne Datum), GRDRs 589/2022, mit folgendem

Beschlussantrag:

1. Den folgenden Gebühren- und Entgeltfestsetzungen bzw. -änderungen jeweils zum 01.01.2023 wird zugestimmt (Anhang 4 zur Anlage 1):
  - 1.1 Die Restabfallgebühren werden gegenüber 2022 um durchschnittlich 9,54 % erhöht. Der sich hieraus für den Stuttgarter Gebührenzahler ergebenden Erhöhung der Gesamtbelastung von rd. 5,6 Mio. € pro Jahr wird zugestimmt.
  - 1.2 Die Bioabfallgebühren werden gegenüber 2022 um durchschnittlich 5,83 % erhöht. Der sich hieraus für den Stuttgarter Gebührenzahler ergebenden Erhöhung der Gesamtbelastung von rd. 0,3 Mio. € pro Jahr wird zugestimmt.
  - 1.3 Die Gebühren für Großanfallstellen werden gegenüber 2022 um durchschnittlich 4,52 % erhöht.

- 1.4 Die Gebühr für Direktanlieferer an der Abfallverbrennungsanlage Stuttgart-Münster wird gegenüber 2022 um 6,45 % erhöht.
- 1.5 Die Gebühren für Behälteränderungen bei den 60 l - 240 l-Behältern werden um 6,00 € von 57,00 € auf 63,00 € und bei den 1,1 cbm-Behältern um 7,00 € von 70,00 € auf 77,00 € erhöht.
- 1.6 Die Gebühren für Zusatzleerungen von Abfallbehältern erhöhen sich in Abhängigkeit von der Behältergröße und der Abfallart zwischen 0,00 € und 9,00 €. Im Einzelnen wird auf den Anhang 4 zur Anlage 1 verwiesen.
- 1.7 Für das Aufstellen von Abfallbehältern bei Festen und Veranstaltungen werden die Gebühren nicht erhöht.
- 1.8 Die Gebühr für Expresssperrabfall wird gegenüber 2022 von 71,00 € auf 75,00 € erhöht.
- 1.9 Die Gebühren für "brennbare Renovierungsabfälle" auf den Wertstoffhöfen bleiben gegenüber 2022 unverändert.
- 1.10 Die Gebühr für Mehrmengen beim Sperrabfall und die Gebühr bei Anlieferung auf den Wertstoffhöfen ohne Karte bleiben gegenüber 2022 unverändert.
- 1.11 Die Entgelte der mineralischen Deponie erhöhen sich in 2023 gegenüber 2022 wie folgt: "Verunreinigter Bodenaushub Kl. 1" von 29,00 € auf 32,00 €, "Mineralische Schlämme Kl. 1" von 35,00 € auf 38,00 €, "Sonstige mineralische Abfälle Kl. 1" von 27,00 € auf 30,00 €, "Asbest" von 82,00 € auf 85,00 €, "Verunreinigter Bodenaushub Kl. 2" von 39,00 € auf 42,00 €, "Mineralische Schlämme Kl. 2" von 47,00 € auf 50,00 €, "Sonstige mineralische Abfälle Kl. 2" von 38,00 € auf 41,00 €, "Grenzwertige Abfälle Kl. 2" von 45,00 € auf 48,00 €.
2. Der sich aus der gebührenrechtlichen Nachkalkulation 2021 der Abfallwirtschaft ergebende Überschuss von 4.683.151,00 € wird in dieser Höhe den "Sonstigen Verbindlichkeiten" zugeführt.  
In die Abfallgebührenkalkulation 2023 werden Überschüsse aus Vorjahren in Höhe von 1.070.543,97 € und Verluste in Höhe von 140.118,54 € einbezogen.
3. In die Kalkulation 2023 der mineralischen Deponie werden Überschüsse und Verluste aus Vorjahren im Saldo in Höhe von 96.919,96 € einbezogen.
4. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung der Landeshauptstadt Stuttgart - AfS -) vom 4. Dezember 1997 (Amtsblatt Nr. 51/52 vom 18. Dezember 1997, zuletzt geändert am 2. Dezember 2021 (Amtsblatt Nr. 49 vom 9. Dezember 2021; Stadtrecht 7/10) wird gemäß Anlage 2 erlassen.
5. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Hausgebühren (Hausgebührensatzung - HGS -) vom 30.11.1978

(Amtsblatt Nr. 49 vom 07.12.1978, zuletzt geändert am 02.12.2021 (Amtsblatt Nr. 49 vom 09.12.2021; Stadtrecht 7/9), wird gemäß Anlage 3 erlassen.

- Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Vermeidung und Entsorgung von mineralischen Abfällen aus dem Stadtgebiet von Stuttgart vom 05.12.2013 (Amtsblatt Nr. 50 vom 12.12.2013, zuletzt geändert am 02.12.2021 (Amtsblatt Nr. 49 vom 09.12.2021; Stadtrecht 7/18) wird gemäß Anlage 4 erlassen.

Die Beratungsunterlage ist dem Originalprotokoll sowie dem Protokollexemplar für die Hauptaktei beigefügt.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt den Sitzungsteilnehmern folgende Tischvorlage vor:

### **Tischvorlage**

#### **Abfallgebührenvorlage 2023 / GRDRs 589/2022**

#### **Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik / 29.11.2022**

### **Top 13**

Da der Brennstoffemissionshandel für Abfallverbrennungsanlagen noch nicht ab 01.01.2023 umgesetzt wird, dieser aber bisher in den Gebührenkalkulationen der GRDRs 589/2022 berücksichtigt war, kommt es zu folgenden Änderungen:

Gebührenerhöhung in %	mit CO <sub>2</sub> -Bepreisung	ohne CO <sub>2</sub> -Bepreisung
Restabfallgebühren	9,54 %	6,44 %
Bioabfall	bleibt unverändert	
Großanfallstellen	4,52 %	0,95 %
Direktanlieferer	6,45 %	- 0,92 %
Gebühren für Zusatzleerungen (Spanne in €)	0,00 € - 9,00 €	0,00 € - 8,00 €

Nachdem BM Thürnau auf die Tischvorlage hingewiesen hat, werden deren Inhalte durch Herrn Töpfer (AWS) erläutert. Er informiert dabei, für die Stadt bedeute die CO<sub>2</sub>-Bepreisung einen Nettobetrag in Höhe von rund 1,7 Mio. €. Zudem betont er, dass dieser Betrag in einem Jahr in die Kalkulation einfließen wird und dass es wohl im übernächsten Jahr eine europäische Lösung geben soll. Für die Beschlussfassung im Gemeinderat wird von ihm eine Neufassung der Gemeinderatsdrucksache angekündigt.

StR Peterhoff (90/GRÜNE) und StR Schrade (FW) äußern sich im Namen ihrer Fraktionen zustimmend.

Durch StRin Dr. Lehmann (90/GRÜNE) wird nachgefragt, ob sich der CO<sub>2</sub>-Ausstoß bei der Müllverbrennung reduzieren lässt. Eine Reduzierung, so Herr Töpfer, würde sich ergeben, wenn weniger Müll produziert würde. Seit Jahren sei in der LHS zwar kein signifikanter, aber ein durchaus spürbarer Rückgang bei der Müllmenge zu verzeich-

nen. Dies führe dazu, dass der Eigenbetrieb nächstes Jahr das Stuttgarter Müllkontingent "anfassen" müsse. In der Vergangenheit sei, bedingt durch das Einführen der Bio- tonne, das Müllkontingent beim Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen (RBB) reduziert worden. Geplant sei im nächsten Jahr eine neue Abfallanalyse.

Fragen von StR Peterhoff beantwortend fährt Herr Töpfer fort, in den letzten zwei Jahren habe es in der Stadt durch Sondereffekte keine ganz geordnete Müllmengenentwicklung gegeben. Seiner Schätzung nach kann über eine Mengenreduzierung von 10.000 Tonnen gesprochen werden. Da dies im Verhältnis zum Gesamtvolumen eine geringe Menge bedeutet, geht er davon aus, dass eine solche Reduzierung in großem Umfang nicht zu "Mülltourismus" führt. Seit die LHS entschieden habe, die Müllverbrennungsanlage zu verkaufen, gebe es in diesem Bereich keine Steuerungsmöglichkeiten mehr seitens der Stadt.

Gegenüber StR Pantisano (Die FrAKTION LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei) weist Herr Töpfer darauf hin, dass laut Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) kostendeckende Gebühren erhoben werden müssen. In die Gebührekalkulation sei eine 7%ige Tarifsteigerung eingerechnet.

Zudem teilt Herr Töpfer zu einer Nachfrage von StR Schrade mit, bevor er die Geschäftsführung übernommen habe, seien Überschüsse aus den Vorjahren intensiv eingesetzt worden, um Gebührenerhöhungen zu dämpfen. Deshalb bestehe hier aktuell kein großer Spielraum mehr. Schon jetzt würden in die Kalkulation 2023 Überschüsse aus Vorjahren in Höhe von rund 1,1 Mio € eingerechnet. Es wäre zwar ein noch höherer Betrag möglich, aber da dies sich in Zukunft auch als "Bumerang" erweisen könnte, vertrete der Eigenbetrieb bislang die Linie zu versuchen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten gleichmäßig vorzugehen, um große Gebührensprünge zu vermeiden. Letztlich sei dies jedoch eine politische Entscheidung, aber seitens der Verwaltung werde dies nicht empfohlen. Mit einer gleichmäßigen Vorgehensweise werde die Möglichkeit gesehen, in Zukunft "Spitzen" vielleicht herauszunehmen. Dies bekräftigt der Vorsitzende.

Am Ende der Aussprache weist BM Thürnau nochmals darauf hin, dass für die Sitzung des Gemeinderates eine Neufassung der GRDRs 589/2022 vorgelegt wird. Danach stellt er fest:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik stimmt dem Beschlussantrag der GRDRs 589/2022, ergänzt um die Inhalte der Tischvorlage, einmütig zu.

Zur Beurkundung

Häbe / pö

## Verteiler:

- I. Referat T  
zur Weiterbehandlung  
AWS (2)  
weg. BA AWS, GR
  
- II. nachrichtlich an:
  1. Herrn Oberbürgermeister
  2. Referat AKR  
Haupt- und Personalamt
  3. Referat WFB  
Stadtkämmerei (2)
  4. Amt für Revision
  5. L/OB-K
  6. Hauptaktei
  
- III.
  1. *Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN*
  2. *CDU-Fraktion*
  3. *SPD-Fraktion*
  4. *Fraktionsgemeinschaft Die FrAKTION  
LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei*
  5. *FDP-Fraktion*
  6. *Fraktionsgemeinschaft PULS*
  7. *Fraktion FW*
  8. *AfD-Fraktion*

*kursiv = kein Papierversand*